

Entwurf

II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates

Auf Grund der §§ 4,28 und 47d der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Ratzeburg ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 11 Jahren bis **21 Jahren** offensteht. Der Jugendbeirat ist eine Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen von Ratzeburg und Umgebung. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderechtskonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

§4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Jugendbeirat besteht aus höchstens neun gewählten Mitgliedern.
2. Wahlberechtigt sind alle Personen ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, die seit mindestens 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, ab dem 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres**, die seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Ratzeburg und dem Umland (Geltungsbereich des Schulverbandes) gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wahl ausgeschlossen sind. Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Jugendbeirates über das **21. Lebensjahr** hinaus im Jugendbeirat tätig sein.

§6

Wahlverfahren

1. Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Jeder Wahlberechtigte in Ratzeburg und dem Umland erhält eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Wahlbenachrichtigung wird zugleich Aufgerufen, sich als Kandidat/Kandidatin für den Jugendbeirat zu melden. Interessierte Kandidaten/Kandidatinnen werden zu einem Treffen eingeladen.

- Es wird ein Vorstellungsvideo gedreht.
Der Wahlschein wird nach dem Kandidatentreffen erstellt
Die Wahlen werden an der Lauenburgischen Gelehrtenschule, der
Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen, der Pestalozzischule, der Kinder- und
Jugendeinrichtung Stellwerk und im Rathaus an jeweils einem Tag durchgeführt.
- 3 Die Wahl an den Schulen wird jeweils in Verantwortung des Jugendbeirates und den
Schülervertretungen durchgeführt. Die Schulleitungen sind einzubinden. Es wird an
jeder Schule ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen, gebildet. In den
Jugendeinrichtungen ist der Jugendbeirat für die Durchführung der Wahl
verantwortlich und bildet einen Wahlvorstand der aus drei Personen besteht. Die
Leitung der Jugendeinrichtungen ist einzubinden.
 4. Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, von denen jeweils nur eine
Stimme einer Kandidatin oder einem Kandidaten gegeben werden kann.
 5. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird von einem Wahlvorstand durchgeführt,
der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die
Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter berufen.
 6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw.
ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in).
 7. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden
Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die
oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl
bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach
Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

Artikel IV – Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.